

Aufgaben des Bezirksrates (Auf der Grundlage des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes und der Bezirksratssatzung)

I. Vorschlagsrecht bei allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen

II. Anhörerecht vor Beschlussfassung des Stadtrates oder der Ausschüsse bei :

1. Planung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Stadtbezirk beziehen,
3. Aufstellung des Haushaltsplans, soweit es sich um Ansätze für den Stadtbezirk handelt,
4. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk,
5. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk,
6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde im Stadtbezirk,
7. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks,
8. Wahl, Benennung oder Vorschlag der für den Stadtbezirk zuständigen ehrenamtlich tätigen Personen, soweit nicht der Bezirksrat nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 10 selbst entscheidet.
9. Schaffung neuen Ortsrechts (soweit dadurch die Belange des Stadtbezirkes in einem über die Belange anderer Stadtteile hinausgehenden Maße berührt werden)
10. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Bezirksrat für die ihm zur selbständigen Entscheidung (siehe Abs. 3) oder durch besonderen Ratsbeschluss zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
11. Bebauungspläne im Rahmen des Planverfahrens, wobei der Bezirksrat als Träger öffentlicher Belange zu hören ist,
12. Abgrenzung der Schulbezirke,
13. Benennung und Umbenennung von Schulen im Bezirk,
14. Erteilung des Einvernehmens nach dem BBauG bei Baumaßnahmen von erheblicher Bedeutung
15. Anhörung bei allen Stadtentwicklungsplanungen wie Bedarfsplänen, Strukturplänen und Verkehrsplanungen, die den Stadtbezirk betreffen,
16. An- und Verkauf von städt. Grundstücken mit städtebaulicher Bedeutung,
17. Entgegennahme von Einsprüchen und Anregungen im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BBauG. Erörterung und Stellungnahme zur abschließenden Entscheidung durch den Stadtrat.

III. Entscheidungsrecht, sofern Stadtrat oder Bürgermeister nicht ausschließlich zuständig sind, bei:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Kinderspielplätze, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,
5. Pflege der örtlichen Geschichte, insbesondere Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums, von Jahrmärkten und Volksfesten (Kinder-, Alten-, Turn-, Musik-, Stadtteilfeste und dgl.) sowie die Führung vorhandener Ortsarchive,
6. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk,
7. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
8. Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen auf Stadtbezirksebene,
9. Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
10. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk mit der Maßgabe, dass Doppelbenennungen innerhalb der Gemeinde unzulässig sind,
11. Wahl, Benennung oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich deren Ehrenamt auf den Stadtbezirk beschränkt und der Gemeinde diese Rechte zustehen,
12. Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen zur Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und Kirchengemeinden,
13. Gestaltung von Repräsentationsangelegenheiten des Stadtbezirkes (Jubiläen von Vereinen, bedeutenden Personen u.a.)
14. Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für örtl. vorhandene Pflegestationen sowie Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von örtlich begrenzten Einrichtungen der freiwilligen Sozialbetreuung,
15. Aufstellung von Werbeflächen, Litfasssäulen und Wartehallen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtbezirk
16. Bauunterhaltung der im Stadtbezirk gelegenen städt. Schulen, soweit die Arbeiten durch den Bezirksbauhof ausgeführt werden,
17. Entsendung von Vertretern der Stadt in bezirksgebundene Gremien, Vereinigungen und Genossenschaften,
18. Festlegung der Prioritäten bei der Förderung kultureller, sozialer oder sportlicher Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der zugeteilten Blockmittel,
19. Durchführung von Bürgerversammlungen im Zusammenwirken mit der Verwaltung,
20. Festlegung von Prioritäten in der Förderung stadtteilbezogener Kulturarbeit, die nicht an Vereine und Verbände gekoppelt ist, im Rahmen der zugeteilten Blockmittel.